

# Brandschutz in Diskotheken und Gaststätten, Hinweise für Betreiber\*innen



## Grundsätzliches

Dieses Merkblatt soll den Betreiber\*innen von Diskotheken und Gaststätten dazu dienen, hinsichtlich des Brandschutzes einen hohen Sicherheitsstandard für ihren Betrieb, die Gäste und das Personal zu gewährleisten und dabei die vorhandenen Rechtsgrundlagen einzuhalten.

Zur Unterstützung der Betreiber\*innen und zur Sicherstellung des Brandschutzes führt die Feuerwehr Hannover in einem dreijährigen Rhythmus Brandverhütungsschauen auf Basis des §27 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) durch. Wir verstehen diese Aufgabe auch als Beratung vor Ort, um auf vorhandene brandschutztechnische Mängel auf Grundlage bestehender Rechtsvorschriften aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen.

Diskotheken und Gaststätten sind nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) Sonderbauten, an die besondere Anforderungen gestellt werden können (§ 51 NBauO). Für Diskotheken und Versammlungsstätten mit mehr als 200 Besucher\*innen sind zudem die Vorgaben der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) zu beachten.



## Baulicher Brandschutz

- Bauliche Veränderungen ohne Genehmigungen der Bauaufsichtsbehörde sind nicht zulässig.
- Für alle Diskotheken muss ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden sein.
- Rettungswege müssen während der Betriebszeiten uneingeschränkt nutzbar sein.
- Angrenzende Treppenträume sowie Lager- und Technikräume müssen zu Diskotheken mit feuerhemmenden und rauchdichten Türen versehen sein. Nach dem Öffnen müssen die Türen von selber schließen (selbstschließende Türen).

## Technischer Brandschutz

- Rettungswege sind gemäß Technischer Regel für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 mit genormten Sicherheitszeichen dauerhaft zu kennzeichnen. Es müssen hinterleuchtete Rettungswegleuchten verwendet werden.

# Brandschutz in Diskotheken und Gaststätten, Hinweise für Betreiber\*innen



- Feuerlöscher sind in nach ASR A2.2 ausreichender Anzahl einsatzbereit vorzuhalten und müssen in entnahmegerechter Höhe angebracht sein.
- Wenn die Feuerlöscher nicht direkt sichtbar angebracht werden, sind die Standorte mit Hinweisschildern nach ASR A1.3 und DIN EN ISO 7010 zu kennzeichnen.

## Vorgeschriebene Wartungen und Überprüfungen

- Feuerlöscher müssen **alle 2 Jahre** gewartet werden.
- Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöschanlagen, Brandmelde- u. Alarmierungseinrichtungen, Lüftungsanlagen, Rauchabzugsanlagen, Druckbelüftungsanlagen, Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung und Rettungswegekennzeichnung) müssen mindestens **jährlich** durch Sachkundige gewartet und überprüft werden.
- Für Diskotheken, die in den Geltungsbereich der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) fallen, sind die oben genannten sicherheitstechnischen Einrichtungen zusätzlich alle **drei Jahre** durch bauordnungsrechtlich anerkannte Sachverständige auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.
- Die Betreiberin / der Betreiber hat die Berichte über wiederkehrende Prüfungen aufzuwahren und auf Verlangen vorzulegen.

## Organisatorischer Brandschutz

- Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung aufzustellen. Bei der Erstellung der Brandschutzordnung ist die DIN 14096, Teil A bis C, zu beachten. Das Betriebspersonal ist mindestens einmal jährlich über die Brandschutzordnung und die Handhabung der Sicherheits- und Feuerlöscheinrichtungen zu belehren.
- Dekorationen, Teppichböden und Verkleidungen müssen mindestens schwer entflammbar zu sein (nach DIN 4102-1 / DIN EN 13501-1).
- Es ist sicherzustellen, dass die Rettungswege und die Notausgänge während der Betriebszeit jederzeit nutzbar und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sind, sowie nicht durch Einbauten oder anderweitige Gegenstände eingeengt, verstellt oder versperrt werden.
- Ebenso ist sicherzustellen, dass die Notausgänge und Notausgangstüren nicht durch parkende Kraftfahrzeuge oder anderweitige Gegenstände verstellt oder versperrt werden.
- Abfallbehälter sollen aus nichtbrennbarem Material bestehen und mit selbst- und dichtschießendem Deckel ausgestattet sein.